

Förderverein
der
Christian-Flemes-Grundschule Völksen e. V.

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz

Der 1967 gegründete Elternverein hat seinen Sitz am Wohnort der/s jeweiligen 1. Vorsitzenden. Er soll weiterhin im Vereinsregister eingetragen sein und den Zusatz „e. V.“ tragen. Der Vereinsname wird geändert, um dem aktuellen Namen der Schule zu folgen. Die neue Bezeichnung des Vereins lautet wie folgt:

Förderverein der Christian-Flemes-Grundschule Völksen e. V.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Christian-Flemes-Grundschule in Völksen. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder dieses Vereins können werden:

- a) natürliche Personen nach Erlangen der Volljährigkeit (Eltern, Erziehungsberechtigte und Freunde der Schule.
- b) juristische Personen (Firmen u. ä.)

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich beim Vorstand erklärt. Bei juristischen Personen müssen ihre gesetzlichen Vertreter den Beitritt zum Verein erklären.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Kalenderjahres

- durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30.09. des betreffenden Jahres vorliegen. Ansonsten endet das Mitgliedsverhältnis erst zum Ende des darauffolgenden Jahres.

- durch Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen durch Liquidation oder andere Auflösung.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen – auch evtl. Beitragsrückständen – erlischt sofort.

- durch Ausschluss

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand – Mehrheitsbeschluss – aus einem wichtigen Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung oder die Nichtzahlung der fälligen Beiträge für 1 Jahr.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand gegen den Ausschluss-Beschluss schriftlich einzulegen. Bei fristgemäßem Eingang der Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 – Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr im voraus fällig. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Einzahlung bzw. Überweisung auf das Konto des Vereins, durch Bezahlung beim Kassenswart oder durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren. Bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein Kontoänderungen oder Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Erinnerung (Mahnung). Kosten, die dem Verein durch Zahlungsrückstand bzw. durch versäumte Mitteilung von Kontoänderungen entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Personen:

Der/dem 1. Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter.

Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden vertritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (Jahreshauptversammlung). Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die/der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Grundsätzlich muss eine Einladungsfrist von mindestens 6 Tagen eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Schritte zu unternehmen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen.

Der Beirat soll den Vorstand beraten und bei seinen Aufgaben unterstützen. Dem Beirat sollen die
1. Vorsitzenden der diversen Arbeitsausschüsse angehören. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Beirat zu berufen. Diese scheidern aus, wenn die Mitgliederversammlung sie nicht bestätigt. Die Mitgliedschaft im Beirat ist vorübergehend und nicht an den 2-Jahres-Turnus des Vorstandes gebunden. Der Vorstand lädt den Beirat ein, wenn 2/3 seiner Mitglieder es verlangen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme der Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen, die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins. Ferner wählt die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand einen Antrag einbringen.

Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich ein unter Angabe der Tagesordnung. Dabei muss eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung sofort aufzulösen. Er ist berechtigt, auch mündlich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur 1. Versammlung ist darauf hinzuweisen.

Beschlusserforderliche Anträge sind der/dem 1. Vorsitzenden 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich einzureichen. Nichteinhaltung des Termins bewirkt Vertagung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich. Bei Vereinsauflösung muss eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen gegeben sein. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Sie haben grundsätzlich dasselbe Stimmrecht wie natürliche Personen. Ein höheres Stimmrecht kann die Mitgliederversammlung einräumen.

§ 7 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 8 – Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit verdiente Vorstandsmitglieder nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt zu „Ehrenvorsitzenden“ und langjährig bewährte Mitglieder zu „Ehrenmitgliedern“ wählen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§ 9 – Gewinnverteilung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile und auf ausdrücklichen Wunsch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, wenn der Vorstand nicht die Rückgabe der Sacheinlage als solcher entscheidet.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auch Zuschüsse zu Schulveranstaltungen bewilligen.

§ 10 – Besoldung

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne jede Besoldung tätig. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der unter § 6 angeführten Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, werden der/die 1. Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren müssen die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umsetzen. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Christian-Flemes-Grundschule des Ortes oder des Ortsteiles Völksen, deren Leitung in Übereinstimmung mit dem Kollegium diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, schulische Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

§ 12

Diese Satzung wurde am 6. September 1973 errichtet.
Erste Satzungsänderung 2001.
Zweite Satzungsänderung 2012.